

**Thema:**

Aufwendungen mit und ohne Kostenbeteiligungen

**Fragestellung:**

Bezieht sich der Hinweis in der Kontenart 553 „mit eigener Kostenbeteiligung“ bzw. „ohne eigene Kostenbeteiligung“ auf die Kostenbeteiligung der Gemeinde oder auf die Kostenbeteiligung des Leistungsempfängers? Wonach richtet sich die Bezeichnung des Unterkontos 55221 „Kosten der Unterkunft und Heizung“?

**Lösungsansatz:**

Der Hinweis „mit eigener Kostenbeteiligung“ bzw. „ohne eigene Kostenbeteiligung“ in den Konten der Kontenart 553 „Leistungen nach SGB XII“ bezieht sich auf eine Beteiligung der Stadt / des Landkreises an den Leistungen und nicht auf eine Kostenbeteiligung des Leistungsempfängers.

Die Bezeichnung des Unterkontos 55221 „Kosten der Unterkunft und Heizung“ richtet sich nach der Bezeichnung des § 22 SGB II. Der Paragraph regelt auch die Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten. Soweit entsprechende Leistungen anfallen, empfehlen wir eine Differenzierung in mehrere Unterkonten.

.....